



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

3/SN-451/ME  
423/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.722/1-V/5/94

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

*A. Klausgruber*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	2P -GE/19 P4
Datum:	27. MRZ. 1994
Verteilt	28. April 1994 <i>df</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

Betrifft: Entwurf einer 16. KFG-Novelle;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

22. April 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.722/1-V/5/94

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr1031 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

170.018/2-I/7/94  
23. März 1994

Betrifft: Entwurf einer 16. KFG-Novelle;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. e):

In dieser Bestimmung hat es in der dritten Zeile richtig zu  
lauten: "höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 400 Watt  
...".

Zu Z 3 (§ 2 Z 14, Z 15, Z 17):

Die neu formulierten Z 14 bis 17 in § 2 dienen der Anpassung an  
EG-Begriffsbestimmungen. Die in Z 14, 15 und 17 eingefügten  
Hinweise auf die entsprechende EG-Richtlinie sind nicht  
erforderlich und sollte in den Normtext nicht aufgenommen werden.  
Allenfalls könnte in den Erläuterungen auf die EG-Richtlinie  
verwiesen werden.

- 2 -

Zu Z 11:

In § 27 Abs. 3 zweite Zeile hat es richtig zu lauten: "höchsten".

Zu Z 14 (§ 34 Abs. 2):

Nach dieser Bestimmung ist die Ausnahmegenehmigung auch "im Hinblick auf Umweltfragen" unter entsprechenden Bedingungen oder Auflagen zu erteilen. Eine derart allgemein gefaßte Regelung wirft Bedenken in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf: Der Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" vermag nicht eine derart umfassende Zuständigkeit zu decken, wie dies in § 34 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen ist. Dementsprechend wurden im KFG stets nur einzelne Aspekte des Umweltschutzes geregelt (in diesem Zusammenhang wird etwa auf § 11 Abs. 6, § 26 a und § 102 Abs. 4 verwiesen.

§ 34 Abs. 2 wäre dementsprechend im Sinn der zitierten Bestimmungen des KFG zu überarbeiten.

Zu Z 21 (§ 114 Abs. 5):

Der Entfall der Möglichkeit einer Abhaltung von Außenkursen wird damit begründet, daß bei allen Fahrschulkursen sämtliche Voraussetzungen gegeben sein müßten. Ein Vergleich zwischen "Standortfahrschule" und Fahrschule, die einen Außenkurs abhält, zeigt, daß letztere nicht alle sachlichen Voraussetzungen nachweisen muß.

Die rechtspolitische Entscheidung, diesem Umstand durch das gänzliche Verbot der Abhaltung von Außenkursen Rechnung zu tragen, ist nach Auffassung des Verfassungsdienstes jedoch überschießend: Selbst dann, wenn nämlich ein Bedarf für die Abhaltung von Außenkursen vorliegt, ist nunmehr ein derartiger Kurs nicht mehr abzuhalten. Damit greift der Gesetzgeber auch in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit des Fahrschulunternehmers ein. Wenn dem

- 3 -

Gesetzgeber auch ein (auch vom Verfassungsgerichtshof anerkannter) rechtspolitischer Gestaltungsfreiraum offensteht, so ist bei der vorliegenden Regelung doch zu beachten, daß die in Aussicht genommene Rechtslage hinter die derzeit bestehende zurückgeht und nicht ausgeschlossen werden kann, daß Erwartungshaltungen der Normunterworfenen auf diese Weise enttäuscht werden. Im Hinblick darauf fehlt nach Auffassung des Verfassungsdienstes ein den Grundrechtseingriff rechtfertigendes öffentliches Interesse und die Adäquanz der zur Zielerreichung dieses Interesses gewählten Maßnahme.

Bei einer Änderung des § 114 Abs. 4 wäre zu beachten, daß auch die Überschrift zu § 114 zu ändern wäre.

Zu Z 22 (§ 123 Abs. 2):

Die Anordnung, daß nunmehr die Organe der Bundesgendarmerie neben den Organen des Gemeindegewachkörpers an der Vollziehung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben mitzuwirken haben, bewirkt im Ergebnis eine verfassungsrechtlich unzulässige Doppelzuständigkeit der Behörden, für die die jeweiligen Organe tätig werden (Art. 83 Abs. 2 B-VG). Gemäß § 123 Abs. 2 schreitet die Bundesgendarmerie nämlich für die Bezirksverwaltungsbehörde und den Landeshauptmann ein. Im Hinblick auf den Einleitungssatz des § 123 Abs. 2 legt die ins Auge gefaßte Bestimmung auch nicht die Annahme nahe, daß die Tätigkeit der Bundesgendarmerie der Gemeinde zuzurechnen ist.

Zu Art. II:

Zu diesen Bestimmungen ist zu bemerken, daß Übergangsvorschriften entsprechend der Richtlinie 75 der legislatischen Richtlinien 1990 im Stammgesetz zu normieren sind.

Zu den Erläuterungen:

Aus sprachlichen Gründen sollte Punkt 1 des Kurzinhaltes wie folgt formuliert werden: "Fahrräder mit Hilfsmotor sollen vom KFG ausgenommen werden."

- 4 -

Die Erläuterungen zu Z 18 (§ 66 Abs. 2) sollten wie folgt formuliert werden: "Hier wird ein neuer Entziehungstatbestand geschaffen. Qualifizierte Geschwindigkeitsübertretung soll für sich allein die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit begründen."

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. April 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

